

KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Leitfaden KAT-Ohne Gentechnik - Legebetriebe -

Boden- und Freilandhaltung

Version 2025.02



KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Version 2025.02

Freigegeben zum 13.05.2025

Status: gültig ab 01.08.2025

KAT - Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Konrad-Zuse-Platz 5

53227 Bonn

Deutschland

Internet www.kat.eu

www.was-steht-auf-dem-ei.de

Wichtige Hinweise:

Der vorliegende Leitfaden ist Eigentum von KAT. Aufgrund der Urheberrechte ist es untersagt, den Leitfaden in Gänze oder auszugsweise zu vervielfältigen. Verstöße gegen die Urheberrechte werden verfolgt.

Die fremdsprachigen Fassungen dieses Leitfadens sind ein freiwilliges zusätzliches Angebot, das von KAT für Teilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten bereitgestellt wird. Für Übersetzungsfehler oder fehlende Informationen übernimmt KAT keine Haftung. Maßgeblich und bindend im Falle von Abweichungen der Übersetzung von der deutschsprachigen Fassung ist stets ausschließlich das deutschsprachige Original.

→ Die einzelnen Prüfpunkte in Teil II sind gekennzeichnet:

§ = Gesetzliche Vorgabe

§  = Gesetzliche Regelung, von KAT für die praktische Anwendung konkretisiert und ggfs ergänzt

 = Anforderung von KAT entwickelt

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

Teil I:	Einführung	1
1	Grundsätzliches	1
1.1	Geltungsbereich	1
1.2	Allgemeine Betriebsdaten	1
2	Gesetzliche Grundlagen	1
3	Sicherstellung der Vermeidung des Kükentötens im KAT-System	1
4	Internetportal www.was-steht-auf-dem-ei.de und www.kat.eu	2
Teil II:	Anforderungskatalog	3
1	Allgemeiner Zustand des Legebetriebes (Stall, Lager-, Pack-/Verpackungsräume und Außenbereiche)	3
1.1	Baulicher Zustand Stallgebäude	3
1.2	Baulicher Zustand der Haltungseinrichtungen	3
1.3	Gebäudesicherheit, kontrollierter Zugang	3
1.4	Besucherregistrierung	3
1.5	Sanitäranlagen	3
1.6	Haltungseinrichtungen mit verschließbaren Bereichen	3
2	Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	4
2.1	Ordnung und Sauberkeit Stall und Außenbereiche	4
2.2	Lagerung der Eier	4
2.3	Lagerung Futter	4
2.4	Abholung der Eier	5
2.5	Personalhygiene	5
3	Kennzeichnungspflicht	5
3.1	Printung der Eier	5
3.2	Kennzeichnung Transportverpackung und Begleitpapiere	6
4	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen	7
4.1	Erstabnahme / Stallvermessung / Bauliche Veränderungen	7
4.2	Gruppengröße / räumliche Herdentrennung	10
4.3	Scharrraum	10
4.4	Stromführende Drähte	11
4.5	Sitzstangen	11
4.6	Nester	12
4.7	Lichtverhältnisse	12
4.8	Stallklima	13
4.9	Notstromversorgung	13
5	Auslaufkriterien	13

5.1	Kaltscharrraum (Wintergarten)	13
5.2	Auslauföffnungen	14
5.3	Auslaufflächen	15
5.4	Mindestabstände Auslauf	16
5.5	Umsetzen der Mobilställe	16
6	Tiergesundheit	17
6.1	System zur Begutachtung der Herden	17
6.2	Bestandsbesuche Hoftierarzt	18
7	Tierseuchenprophylaxe	18
7.1	Betreuung durch Tierarzt	18
7.2	Betriebshygiene	18
8	Betriebliche Eigenkontrolle	20
8.1	Betriebsdatenerfassung	20
8.2	Hennenbesatz	20
8.3	Ein- und Ausstallung	21
8.4	Informationspflicht KAT	22
8.5	Krisenmanagement	22
8.6	Herdendokumentation	22
8.7	Durchführung von Analysen	23
8.8	Herkunft und Bezug von Futter	23
9	Datenbank / Warenströme	25
9.1	Warenmeldungen in der Datenbank	25
9.2	Warenströme	26
10	Spezielle Anforderungen KAT-Ohne Gentechnik	27
10.1	Grundlegende Anforderungen	27
10.2	Umgang mit Nicht-Konformitäten	27
10.3	Plausibilität	28
10.4	Verwender von eigenem Getreide/Selbstmischer	28
Teil III:	Anhang	29
1	Zeichenerklärung	29
2	Abkürzungen	29
3	Begriffserklärungen	29
4	Mitgeltende Unterlagen	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Parameter limitierende Faktoren	20
Tab. 2: Parameter Tränkwasseranalyse	23
Tab. 3: Parameter Analysen Fertigfutter	24
Tab. 4: Begriffserklärungen	29

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Skizze Auslauföffnungen / Zugänge Stall & KSR	9
Abb. 2: Beispielskizze Stallbreite	10
Abb. 3: Beispiele Sitzstangen	12
Abb. 4: Beispiel Korridor/Mindestabstände Auslauf	16
Abb. 5: Zeitstrahl Tierwohlbonitierung	17

Teil I: Einführung

1 Grundsätzliches

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde für das **Zertifizierungsprogramm „KAT-Ohne Gentechnik“** entwickelt und besitzt Gültigkeit für alle Legebetriebe mit Boden- und Freilandhaltung (inkl. Selbstmischer = Verwender von eigenem Getreide). Jeder Legebetrieb, der „KAT-Ohne Gentechnik“-Ware produzieren möchte, muss sich im KAT-System für das Zertifizierungsprogramm „KAT-Ohne Gentechnik“ anmelden. Die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der KAT-Anforderungen, die vollständige und korrekte Dokumentation der Eigenkontrollen obliegt dem Betrieb.

Für die Bodenhaltung gelten im Teil II: Anforderungskatalog die Kapitel 1 bis 4 und 6 bis 10 und für die Freilandhaltung gelten die Kapitel 1 bis 10.

1.2 Allgemeine Betriebsdaten

Jeder Betrieb meldet sich eigenständig für die Systemteilnahme "KAT-Ohne Gentechnik" an.

Die Stammdaten werden in der KAT-Datenbank hinterlegt. Jede Änderung der Stammdaten ist dem Programmeigner KAT sofort anzuzeigen.

→ Online-Anmeldung unter <https://anmeldung.kat.eu>

2 Gesetzliche Grundlagen

Es gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und die in der Verordnung über Vermarktungsnormen Eier, 1308/2013, der Verordnung (EG) 2023/2466, der Verordnung (EG) 2023/2465, der Verordnung (EG) 2023/2464, der Verordnung (EG) 1829/2003 und Verordnung (EG) 1830/2003 sowie der Verordnung (EU) 1308/2013, der Richtlinie 1999/74/EG, der EiMarktV, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung inkl. der aktuellen Ausführungshinweise und der Registrierungsrichtlinie 2002/4/EG festgelegten Mindestanforderungen in der jeweils geltenden Fassung sowie die national jeweils strengsten Anforderungen an das Halten von Legehennen. Darüber hinaus gelten die im Anhang zum Leitfaden aufgeführten Regelungen/Definitionen.

Änderungen und Aktualisierungen der Haltungsanforderungen gelten ebenfalls für den abgeschlossenen Teilnehmervertrag.

3 Sicherstellung der Vermeidung des Kükentötens im KAT-System

Seit dem 01.01.2022 ist das Kükentöten in Deutschland gesetzlich verboten. Brütereien außerhalb Deutschlands, die ihre weiblichen Küken seit dem 01.01.2022 weiterhin in das KAT-System liefern möchten, stellen ab diesem Zeitpunkt nachweislich sicher, dass die entsprechenden männlichen Küken ebenfalls geschlüpft und in KAT-zertifizierten Aufzuchtbetrieben aufgezogen oder vor dem Schlupf mit einem Verfahren zur In-Ovo-Geschlechtsbestimmung selektiert worden sind.

Seit dem 01.01.2024 muss im KAT-System bei der Anwendung von Verfahren zur In-Ovo-Geschlechtsbestimmung zusätzlich sichergestellt werden, dass die Bebrütung der männlichen Embryonen vor dem 13. Bebrütungstag beendet wurde.

Um die Vermeidung des Kükentötens sowie die Rückverfolgbarkeit und Zuordnung von Bruderhahnherden zu den vermarkteten Eiern im KAT-System sicherzustellen, werden bei der Eingabe der Tierbestandsdaten von der KAT-Datenbank sowohl auf der Stufe der

Brütereien als auch auf der Stufe der Aufzuchtbetriebe Chargenbezeichnungen vergeben, welche die darin enthaltenen Tiere eindeutig definieren.

4 Internetportal www.was-steht-auf-dem-ei.de und www.kat.eu

Um mehr Transparenz zu schaffen, bietet KAT auf der Abfrageseite www.was-steht-auf-dem-ei.de einen speziellen Service an: Durch die Eingabe der auf dem Ei aufgedruckten Nummer (Printnummer) kann sich der Verbraucher den Namen und den Ort des Legebetriebs sowie Bilder von Stall und Hühnern anzeigen lassen. Die Abfragefunktion steht auch als App für Smartphones zur Verfügung.

Weitergehende Informationen zum KAT-System finden sich auf der Internetseite www.kat.eu. Für den internen Bereich der Website kann sich jeder KAT-Teilnehmer registrieren und die dort hinterlegten Dokumente (Rundschreiben, Formblätter, Teilnehmerlisten u.v.m.) herunterladen.

Teil II: Anforderungskatalog

1 Allgemeiner Zustand des Legebetriebes (Stall, Lager-, Pack- /Verpackungsräume und Außenbereiche)

1.1 Baulicher Zustand Stallgebäude

§ Das Stallgebäude sowie Türen und Tore sind in einem guten baulichen Zustand.

1.2 Baulicher Zustand der Haltungseinrichtungen

§ Die Haltungseinrichtungen sind in einem baulich guten und funktionsfähigen Zustand und so konstruiert, dass eine Verletzungsgefahr der Tiere auf ein Minimum reduziert wird. Futterketten und Tränkesysteme sind so konstruiert, dass sie leicht zu reinigen und desinfizieren sind und eine Verunreinigung z.B. durch Koteintrag vermieden wird.

1.3 Gebäudesicherheit, kontrollierter Zugang

Ein kontrollierter Zugang zum Stallgebäude ist zu gewährleisten. Die Außentüren und -tore der Ställe sind so konstruiert, dass ein unbemerktes Eindringen betriebsfremder Personen nicht möglich ist.

1.4 Besucherregistrierung

§ Besucher und externe Dienstleister sind zum Zeitpunkt des Zutritts zu registrieren. Es sind entsprechende Besucherlisten zu führen. Diese Nachweise sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und bei Verlangen vorzulegen.

 Formblatt FB-LB 14: Besucherliste

1.5 Sanitäranlagen

§ Am Standort des Legebetriebes sind der Mitarbeiteranzahl angemessene Sanitäranlagen zur Verfügung zu stellen. Wenn sich das Wohnhaus direkt am Legebetrieb befindet und die Sanitäranlagen für die im Betrieb tätigen Personen zur Verfügung stehen, kann dies für Kleinbetriebe akzeptiert werden.

Zusätzlich gilt für Mobilställe: Sanitäre Einrichtungen müssen im Bereich des Eierlagers/ Sammelraumes auf dem Hofgelände zur Verfügung stehen.

1.6 Haltungseinrichtungen mit verschließbaren Bereichen

Bei der Big Dutchman Natura 60-/70-Anlage sind vom Legehennenhalter – spätestens nach der Eingewöhnungszeit – die Gitter vollständig auszubauen oder zu verplomben.

Die Plomben sind so anzubringen, dass ein automatisches Verschließen der Anlagen nicht mehr möglich ist. Sollten aus begründeten und dokumentierten Fällen die Hennen in der Anlage verbleiben, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung inkl. Angabe der Plombennummern an die Geschäftsstelle. Nach Beendigung dieser Maßnahmen ist die Anlage erneut zu verplomben.

Bei Haltungseinrichtungen, die mit der Salmet HighRise 1 ausgestattet sind, ist spätestens nach der Eingewöhnungszeit sichergestellt, dass ein Verschließen des Zugangs zum Scharrbereich zu keiner Zeit mehr möglich ist.

Information: Für Neuanmeldungen, Umbauten und Modernisierungen von bestehenden Anlagen ist die Big Dutchman Natura 60-/70-Anlage seit dem 20.06.2018 und die Salmet HighRise 1 seit dem 11.03.2019 nicht mehr zugelassen.

-  *Verfahrensweisung VA-LB-01: Verplombung*
-  *Formblatt FB-LB 11: Meldung Absperrung Einstreubereich*

2 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

2.1 Ordnung und Sauberkeit Stall und Außenbereiche

- 2.1.1  Die Bereiche der Eiersammlung und der Farmpacker sind sauber und hygienisch in einwandfreiem Zustand.
- 2.1.2  Ansammlung von Müll, Dreck, übermäßige Staubablagerungen, Spinnweben oder tote Fliegen sind regelmäßig bzw. bei Bedarf zu beseitigen. Darüber hinaus erfolgt eine Grundreinigung des Farmpackers sowie der Bereiche der Eiersammlung mindestens wöchentlich. Die wöchentliche Reinigung ist vom Betrieb zu dokumentieren.
-  *Nachweis/Dokumentation*
- 2.1.3  Brucheier werden in geeigneten abgedeckten Behältern gesammelt und täglich aus dem Bereich der Eiersammlung entfernt.
- 2.1.4  Der Legebetrieb hat insgesamt ein sauberes und ordentliches Erscheinungsbild. Das Betriebsgelände befindet sich in einem einwandfreien, gepflegten und ordentlichen Zustand.

2.2 Lagerung der Eier

- 2.2.1  Die Eierlagerung erfolgt in einem von den Tieren separaten Raum. Das Eierlager dient ausschließlich der Lagerung der Rohware, ist sauber, baulich in einwandfreiem Zustand und frei von lebens- und futtermittelfremden Gegenständen.
- 2.2.2  Die Eier werden unmittelbar nach dem Legen sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen, Sonneneinstrahlung und anderen Witterungseinflüssen geschützt gelagert.
- 2.2.3  Das für die Eier benötigte Verpackungsmaterial wird sauber, trocken und vor Witterungseinflüssen geschützt innerhalb des Betriebsgebäudes gelagert. Die Lagerbedingungen verhindern eine Kontamination des Verpackungsmaterials mit unerwünschten Stoffen.

2.3 Lagerung Futter

- 2.3.1  Futtersilos und Lagerbehälter sind sauber, insbesondere frei von chemischen, physikalischen (z.B. Glasscherben) aber auch mikrobiellen Verunreinigungen (z.B. Schimmel) zu halten. Material und Anstriche von Lagerbehältern sind geeignet und unbedenklich. Die Häufigkeit und die Art der Zwischenreinigung sind betriebsindividuell festzulegen. Ansonsten erfolgt eine Grundreinigung mindestens nach jeder Ausstellung gemäß Kap. 7.2.2.
- 2.3.2   Bei der Lagerung von Futtermitteln in Flachlagern sind diese sauber und trocken zu halten. Die Lagerbereiche sind regelmäßig zu reinigen, mindestens vor jeder Neubelegung des Flachlagers. Die Lagerung des Futters erfolgt getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Stoffen. Die Lagerbereiche sind mit in das System der Schädlingsbekämpfung integriert.

2.4 Abholung der Eier

2.4.1  Die Abholung der Eier erfolgt mindestens einmal wöchentlich.

2.5 Personalhygiene

2.5.1  Betriebsfremde Personen stellen ein hygienisches Risiko dar. Betriebsfremde Personen erhalten nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

 Stallungen sind nur mit betriebseigener Kleidung bzw. geeigneter Einwegkleidung zu betreten. Es ist sicherzustellen, dass der Stall oder der sonstige Aufenthaltsort der Tiere von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden darf.

2.5.2  Eine Hygieneschleuse ist für alle Betriebe obligatorisch. Je nach Standortbedingungen ist die Schleuse dort einzurichten, wo sie aus Sicht der Tiergesundheit und Seuchenvorbeugung am sinnvollsten ist, so z.B. im Eingangsbereich des Stallkomplexes. Innerhalb der Hygieneschleuse erfolgt ein Schuhwechsel.

Für Hygieneschleusen gelten folgende Anforderungen:

- Klare Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Straßenkleidung im Schwarzbereich und Stallkleidung im Weißbereich aufbewahren.
- Die Trennung zwischen Schwarz- und Weißbereich kann durch eine Holzbank oder kleine Mauer erfolgen. Das Material ist abwaschbar und weist eine glatte Oberfläche auf.
- Der Tierbereich darf nur durch die Hygieneschleuse betretbar sein und verlassen werden.

Information: Seit 01.01.2025 müssen auch alle Mobilställe im KAT-System über eine Hygieneschleuse verfügen

2.5.3   In jedem Stallvorraum oder in der Hygieneschleuse ist zumindest ein Waschbecken mit Wasser, Seifen- und Papierhandtuchspender vorhanden. Alle Personen waschen sich vor und nach Betreten der Ställe bzw. vor und nach Absammlung der Eier die Hände. Zusätzlich wird eine Handdesinfektion nach dem Waschen und Trocknen der Hände empfohlen.

2.5.4  Der Betrieb hat angemessene Vorschriften zur Hygiene definiert. Diese Regeln hängen im Betrieb an gut sichtbarer Stelle aus und sind allen Mitarbeitern bekannt.

3 Kennzeichnungspflicht

3.1 Printung der Eier

3.1.1 **[K.O.]**  Die Printung der Eier mit dem Erzeugercode erfolgt direkt am Legebetrieb.

Information: Sofern für den Legebetrieb eine dauerhafte behördliche Ausnahmegenehmigung nach §1a der EiMarktV vorliegt und die Eier an einer betriebseigenen Sammel- oder Packstelle geprintet werden sollen, ist dies zulässig, sofern an dieser Sammel-/Packstelle kein Zukauf von anderen Betrieben erfolgt und dort ausschließlich Eier einer einzigen Haltungform gehandhabt werden.

3.1.2  Die für die Eiercodierung verwendeten Tinten erfüllen die behördlichen Vorschriften. Dru-cker dürfen daher nur mit identischen lebensmittelechten Flüssigkeiten aufgefüllt werden.

 *Nachweis/Konformitätsbescheinigung der Eiertinte*

- 3.1.3  Die Printung ist deutlich sichtbar, leicht lesbar und mindestens 2 mm hoch.

Die Kennzeichnung mit dem Erzeugercode ist nicht zwingend vorgeschrieben, wenn Knickeier oder verschmutzte Eier aus technischen Gründen nicht gekennzeichnet werden können. Bei der Kontrolle ist eine Toleranz von 20 % Eier mit unleserlicher Kennzeichnung zulässig.

- 3.1.4 **[K.O.]**   Sofern ein Defekt bzw. technischer Ausfall eines Printers vorliegt, ist dieser tagesaktuell an die zuständige Behörde, an KAT und die zu beliefernde(n) Packstelle(n) zu melden. Die entsprechenden Reparaturenachweise sind dokumentiert und werden für mindestens 24 Monate aufbewahrt.

3.2 Kennzeichnung Transportverpackung und Begleitpapiere

- 3.2.1  Auf der Transportverpackung sind mindestens nachfolgende Kennzeichnungselemente angebracht:

- Name und Anschrift des Erzeugers
- Erzeugercode
- Anzahl und/oder Gewicht der Eier
- Legetag oder Legeperiode (Legezeitraum)
- Versanddatum
- Kennzeichnung KAT-Ware.

Im Falle von Klasse B-Ware ist dies ebenfalls auf der Transportverpackung anzugeben.

- 3.2.2  Auf den Begleitpapieren (Abholscheine, Lieferscheine) sind mindestens folgende Kennzeichnungselemente enthalten:

- Name und Anschrift des Erzeugers,
- Name und Anschrift des Empfängers,
- Erzeugercode,
- Anzahl der Eier – aufgeschlüsselt nach Haltungsformen, Legetag oder –periode, (Legezeitraum)
- Versanddatum
- Kennzeichnung KAT-Ware.

Im Falle von Klasse B-Ware ist dies ebenfalls auf Lieferscheinen anzugeben. Eine Kopie von jedem Lieferschein verbleibt am Legebetrieb vor Ort, das Original geht an die entsprechende Packstelle.

4 Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen

4.1 Erstabnahme / Stallvermessung / Bauliche Veränderungen

Bei Erstabnahmen bzw. bei Ställen mit baulichen Veränderungen sind die Stalldaten zu ermitteln. Für die Stalldatenermittlung sind die Anforderungen der Kapitel 4.1.1 bis 4.1.8 entsprechend zu bewerten.

Hinweis: Unter Kapitel 4.1 wurden alle Anforderungen aufgenommen, die nur bei Erstabnahmen / Umbauten bzw. Stallvermessungen anzuwenden sind. Die unter Kap. 4.1 aufgenommenen Anforderungen sind in jedem Audit noch einmal auf evtl. vorgenommene Änderungen zu überprüfen. Sollte es keine Änderungen im Betrieb gegeben haben, werden die jeweiligen Anforderungen in der Checkliste mit n.a. (nicht anwendbar) bewertet.

4.1.1 Nutzbare Flächen

Fläche, die den Tieren mindestens während der gesamten Hellphase zur Verfügung steht, ausgenommen Nestflächen, und Flächen deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimeter verfügen, deren Böden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweisen und die den Tieren einen festen Stand bieten sowie der Kot auf ein Kotband gelangt, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können.

- 4.1.1.1 **[K.O.]**  Bei der Ermittlung der Gesamtnutzfläche sind nur solche Flächen einbezogen worden, die der Definition „Nutzbare Flächen“ (→ 4.1.1) entsprechen.

Information: Nester sind nicht Bestandteil der nutzbaren Fläche. Sofern Teile der nutzbaren Fläche oder der nutzbaren Stallgrundfläche mit Nestern belegt sind, so ist die von den Nestern eingenommene Fläche von der nutzbaren Fläche bzw. von der nutzbaren Stallgrundfläche abzuziehen.

- 4.1.1.2 **[K.O.]**  Systembedingte Nutzflächen, wie z.B. Abdeckflächen von Eierkanälen werden nur dann zur nutzbaren Fläche hinzugerechnet, wenn sie den Hennen einen sicheren Stand bieten und Trittsicherheit und Rutschfestigkeit gegeben ist. D.h. unmittelbar anschließende nicht perforierte Flächen werden – gemessen ab der äußeren Kante des Kotbandes – unter folgenden Bedingungen mit angerechnet:

- ✓ bis zur Breite von höchstens 20 cm,
- ✓ bei einem Höhenunterschied bis max. 15 cm zur unmittelbar anschließenden perforierten Fläche,
- ✓ wenn sichergestellt ist (z.B. durch leichte Abschrägung der Fläche zum Kotband), dass der Kot ebenfalls auf das Kotband gelangt und der Höhenunterschied so gestaltet ist, dass Hennen sich in dem Spalt nicht verfangen können.

Hinweis: Existiert bei mehretagigen Systemen eine reine Nest-Ebene, so wird diese nicht bei der Anzahl der Ebenen berücksichtigt. Die Gesamtfläche der angerechneten Ebenen übersteigt nicht den Wert der nutzbaren Stallgrundfläche.

4.1.1.3 **[K.O.]** § Die Tiere können bei mehretägigen Volierensystemen jederzeit den gesamten Stallraum auf allen vorhandenen Ebenen nutzen. Als Ebene gilt jede begehbare Fläche, die als nutzbare Fläche gemäß Definition in Punkt 4.1.1 gezählt wird. Die Ebenen können als zusätzliche Nutzfläche angerechnet werden, wenn sie so gestaltet sind, dass kein Kot auf die darunter gelegenen Ebenen durchfällt.

 Es werden maximal drei direkt übereinanderliegende Ebenen zur Berechnung der nutzbaren Fläche anerkannt, wobei der Boden als erste Ebene zu sehen ist. Haltungseinrichtungen wie z.B. Futterketten oder Sitzstangen, welche auf einer eventuellen vierten Ebene angebracht sind, werden mit angerechnet; allein die nutzbare Fläche der vierten Ebene wird nicht anerkannt. Bei Volierensystemen, bei welchen die unterste Ebene für die Tiere nicht untergebar ist, wird die unterste Ebene als "Boden" gewertet und mit zur nutzbaren Stallgrundfläche gerechnet, dann aber nicht mehr zur Berechnung der zusätzlichen Nutzfläche herangezogen.

4.1.1.4 **[K.O.]** § Jedem Tier stehen mindestens 250 cm² Scharfläche zur Verfügung und die gesamte Scharfläche beträgt mindestens ein Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche.

4.1.2 Sitzstangen

4.1.2.1 **[K.O.]** § Die Gesamtlänge der Sitzstangen ist so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig darauf sitzen können, wobei mindestens 15 cm pro Tier vorzusehen sind.

Hinweis: Für Anträge auf Neu- und Umbauten, die bei der Behörde nach dem 31.03.2015 eingereicht wurden, können nur Sitzstangen angerechnet werden, die den in Kap. 4.5.2/Abb. 3 beschriebenen Sitzstangenformen entsprechen (Erlass Ausführungshinweise zur TierSchNutztV vom 31.03.2015).

4.1.2.2 **[K.O.]** § Sitzstangen sind mind. zu 50 % in unterschiedlichen Höhen anzubringen. Eine Sitzstange zählt als erhöht, wenn sie mindestens 25 cm über der nächstgelegenen Ebene angebracht ist.

4.1.2.3 **[K.O.]** § Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „angeflogen“ werden müssen, muss mindestens 45 cm lichte Höhe zur Verfügung stehen. Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „erklettert“ werden können, muss eine lichte Höhe von mindestens 20 cm, besser 30 cm zur Verfügung stehen, wobei der Anteil dieser Sitzstangen 50 % des gesamten Sitzstangenangebots nicht überschreiten darf. Wenn Sitzstangen auf unterschiedlichen Höhen zu- und nebeneinander angeordnet sind, muss ein diagonaler Abstand von mindestens 20 cm, besser 30 cm gegeben sein.

4.1.3 Futter- und Tränkevorrichtungen

4.1.3.1 **[K.O.]** § Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist je Tier eine Kantenlänge von mindestens 10 cm vorzusehen, bei Verwendung von Rundtrögen eine Länge von 4 cm.

4.1.3.2 **[K.O.]** § Bei Nutzung von Nippel-, Cup- oder Bechertränken steht pro 10 Tiere eine Tränke zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm je Tier vorzusehen. Tränken sind in einer für die Hennen optimalen Höhe anzubringen und sollten so beschaffen sein, dass Wasserverlust vermieden wird.

Hinweis: Becher- und Cuptränken sind keine Rundtränken und werden behandelt wie Nippeltränken.

4.1.4 Nester

Jede Henne erhält die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage. Aus diesem Grunde müssen Nester vollständig eingehaust sein und über eine funktionsfähige Abdunkelung verfügen.

4.1.4.1 **[K.O.]** § Verwendung finden können Einzelnester (1 Nest/7 Hennen) oder Gruppennester (120 Hennen/m²), die den Tieren täglich während der Zeit der Eiablage uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Einzelnester weisen mindestens eine Größe von 35 cm x 25 cm auf, die Mindesttiefe für Gruppennester beträgt 30 cm. Die Nestfläche ergibt sich aus der frei zugänglichen, uneingeschränkt nutzbaren Nestbodenfläche (gemessen im Verlauf des Bodens).

4.1.5 Auslauföffnungen

4.1.5.1 **[K.O.]** § Die Auslauföffnungen zum Kaltscharrraum und zum Freiland sind mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit, ebenerdig, gleichmäßig über die gesamte Länge der Außenwand verteilt und sind nicht übereinander angebracht.

4.1.5.2 **[K.O.]** § Für den Zugang zum Kaltscharrraum stehen pro 1.000 Tiere 2 m Auslauföffnungen zur Verfügung.

Die laufenden Meter an Auslauföffnungen vom Stall zum Kaltscharrraum sind immer für die eingestellte Gesamtzahl des Stalles (am Tage der Einstallung) ausreichend. Dies gilt auch bei Ställen mit beidseitigem Auslauf, wenn nur an einer Stallseite ein Kaltscharrraum angebracht ist (siehe Abb. 1 links).

Sofern bei beidseitig angebrachtem Kaltscharrraum der Zugang zur Auslaufläche nur über einen der beiden Kaltscharräume erfolgt, muss sichergestellt sein, dass auf dieser Seite die Auslauföffnungen sowohl vom Stall in den Kaltscharrraum als auch vom Kaltscharrraum in den Auslauf der Gesamtzahl des Stalles entsprechen (siehe Abb. 1 rechts)

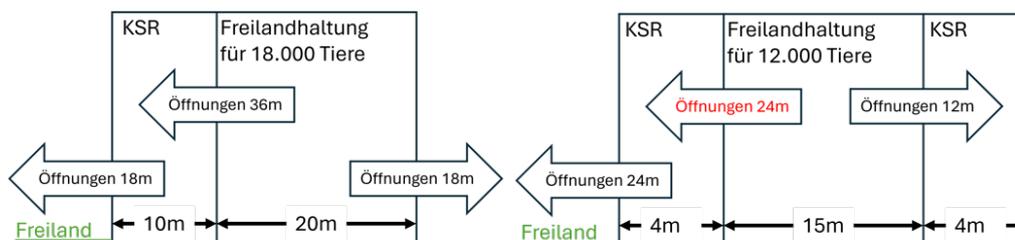


Abb. 1: Skizze Auslauföffnungen / Zugänge Stall & KSR

4.1.5.3 **[K.O.]** § Für den Zugang zum Freiland stehen in der Freilandhaltung pro 1.000 Tiere 2 m Auslauföffnungen zur Verfügung.

4.1.6 Lichtöffnungen

Für Legehennen-Stallgebäude, die vor dem 13. März 2002 in Benutzung genommen wurden und nicht über genügend Lichtöffnungen verfügen, besteht die Möglichkeit - unter Einreichung von Nachweisen, dass ein nachträglicher Einbau von Lichtöffnungen nicht möglich ist (z.B. Gutachten eines Statikers) - bei KAT eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

4.1.6.1 **[K.O.]** § Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und eine gleichmäßige Verteilung des Lichtes gewährleisten.

Information: Lüftungsklappen und Auslauföffnungen werden nur als Lichtöffnungen gerechnet, wenn diese aus lichtdurchlässigem Material bestehen.

4.1.6.2 **[K.O.]** Im Falle von Neubauten seit dem 01.06.2005 wird bei Seitenfenstern die Raumtiefe von 12 m nicht überschritten. Bei mehr als 12 Meter Raumtiefe sind beidseitig Lichtöffnungen vorhanden bzw. entsprechende Lichtöffnungen (z.B. Lichtbänder im Dach) für eine gleichmäßige Verteilung des Lichtes eingerichtet.

4.1.7 Stallbreiten

- 4.1.7.1 **[K.O.]**  Ställe dürfen eine maximale Breite von 15 m nicht überschreiten, wenn nur an einer Längsseite Auslauföffnungen zur Freifläche angebracht sind. Dies gilt auch, wenn sich an der zweiten Seite lediglich ein Kaltscharrraum ohne Zugang zur Freifläche befindet. Bei beidseitigem Zugang zum Auslauf gilt für Neuanmeldungen/Neubauten seit 01.01.2017 eine maximale Stallbreite von 30 Metern.

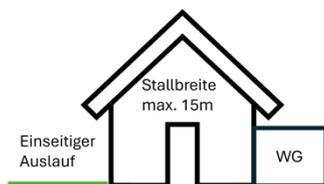


Abb. 2: Beispielskizze Stallbreite

4.1.8 Risikobewertung Dioxin-/PCB

Dioxine und PCB sind heute allgegenwärtig vorhanden. In Böden sind sie – je nach Nähe zu Städten, ehemaligen Industriestandorten usw. – in unterschiedlichen Konzentrationen nachzuweisen. Da die meisten der Vertreter sehr stabil sind, werden sie im Boden nur sehr langsam abgebaut und bleiben über Jahrzehnte erhalten.

- 4.1.8.1  In allen Legebetrieben mit Freiauslauf wird bei der Erstabnahme die Bestandsaufnahme /Risikobewertung hinsichtlich möglicher Dioxin-/PCB-Eintragsrisiken abgeprüft, um Dioxine und dl-PCB-Einträge auf ein Minimum zu beschränken. Bei jeder Umbaumaßnahme oder veränderten Bedingungen des Standortes wird die Bestandsaufnahme erneut überprüft.

Information: Bei risikohaften Standortbedingungen oder Verwendung von risikohaften Materialien / Anstrichen wird dem Legebetrieb die Ziehung von Eierproben zur Dioxin-/PCB-Analyse sowie eine detaillierte Betriebsanalyse durch einen Experten empfohlen.

-  Formblatt FB-LB-15: Risikobewertung Dioxine-PCB
-  KAT Merkblatt: "PCB und Dioxine in Eiern"
inkl. Anlage 1 zum Merkblatt: Fragebogen zur Betriebsanalyse

4.2 Gruppengröße / räumliche Herdentrennung

- 4.2.1 **[K.O.]**  Alle Ställe inkl. Kaltscharräume sind mit Herdentrennungen so abgeteilt, dass eine Gruppengröße von 6.000 Tieren nicht überschritten wird.
- 4.2.2 **[K.O.]**  Eine Herdentrennung im Kaltscharrraum analog zum Stallinnenbereich ist obligatorisch. Die Abtrennungen sind so konstruiert, dass sie zuverlässig eine Vermischung der Gruppen verhindern. Evtl. vorhandene Türen in den Abtrennungen sind geschlossen zu halten.

4.3 Scharrraum

Als Scharrraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von Hühnern manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.

- 4.3.1 **[K.O.]**  Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Eingewöhnungsphase ist spätestens 21 Tage nach der Einstellung der Zugang zum Einstreubereich/Scharrraum zu gewähren. Das Datum, an dem der Scharrraum den Tieren erstmalig uneingeschränkt zur Verfügung gestellt wurde, ist entsprechend zu dokumentieren bzw. auf der Legeliste zu vermerken.

Für die Nutzung des Scharrraumes ist folgendes zu beachten:

- ✓ Wenn ein Bereich des Stalles als reiner Scharrraum (→ 4.1.1.4) genutzt wird und weder zur nutzbaren Fläche noch zur nutzbaren Stallgrundfläche gehört, steht er den Tieren während zwei Drittel der Hellphase zur Verfügung.
- ✓ Gehört der Scharrraum zur nutzbaren Fläche, nicht aber zur nutzbaren Stallgrundfläche, steht er den Tieren während der gesamten Hellphase zur Verfügung.
- ✓ Gehört der Scharrraum zur nutzbaren Stallgrundfläche, steht er den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung.

Die **Scharfläche** befindet sich nur auf der untersten Ebene.

 *Nachweis/Dokumentation Zugang zum Scharrraum*

- 4.3.2  Eine Flächendeckung mit geeigneter Einstreu ist stets gegeben. Unter Einstreu wird trockenes Material mit lockerer Struktur verstanden (z.B. Hackschnitzel, Strohhäcksel, Sägespäne, Hobelspäne oder Sand). Sobald das Einstreumaterial von den Tieren verbraucht wurde bzw. durch Feuchtigkeit feste Stellen/Plattenbildung zu erkennen ist, ist frisches Material einzubringen oder die Einstreu auszutauschen. Der Boden ist befestigt und hygienisch einwandfrei zu handhaben.
- 4.3.3 **[K.O.]**   Außenliegende Scharrbereiche: Kaltscharräume oder sonstige nicht im Stallinnenraum liegende Scharrbereiche, die direkt an den Stall angebunden und von allen Tieren leicht und uneingeschränkt erreichbar sind, die überdacht sind und über befestigten Boden verfügen, können als Scharrraum anerkannt werden, wenn den Hennen der Zugang gemäß den Vorgaben unter Kap. 4.3.1 möglich ist. Sofern die Auslauföffnungen nicht ebenerdig sind, ist sichergestellt, dass ab einer Höhe von 50 cm Aufstiegshilfen angebracht sind. Jede Aufstiegshilfe ist halb so breit wie die jeweilige Auslauföffnung, mindestens aber 40 cm.

4.4 Stromführende Drähte

- 4.4.1 **[K.O.]**  Legehennen dürfen an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches der Haltungseinrichtung direkter Stromeinwirkung ausgesetzt sein.
- 4.4.2  Im Aufenthaltsbereich der Legehennen in der Haltungseinrichtung befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle die Wirkung von Stromdrähten erzielen. Werden Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien eingesetzt, dürfen zur Befestigung dieser Drähte keine Isolatoren verwendet werden.

4.5 Sitzstangen

- 4.5.1  Integrierte Sitzstangen weisen mindestens eine Höhe von 2 cm gegenüber der Ebene auf, in der sie integriert sind.
- 4.5.2  Sitzstangen sind aus rutschfestem Material und so beschaffen, dass die Fußballengesundheit nicht beeinträchtigt wird. Für eine physiologische Ruhestellung ist es erforderlich, dass die Zehen um die Stange greifen und Halt finden können. Die Fußballen sollen vollflächig auf der Sitzstange aufliegen können.

Aus diesem Grund sind nur noch Sitzstangen zugelassen, die die nachfolgenden Anforderungen erfüllen: Sitzstangen mit einem runden oder ovalen Querschnitt müssen einen Umfang von 100 mm bzw. einen Durchmesser von 32 mm haben. Bei pilzförmigen Sitzstangen muss das Segment zwischen dem höchsten und dem niedrigsten zu umgreifenden Punkt der Stange mindestens eine Länge von 63 mm aufweisen (siehe Schemazeichnung). Eckige Sitzstangen müssen abgerundete Kanten und eine Auftrittsweite von mindestens 25 mm haben.

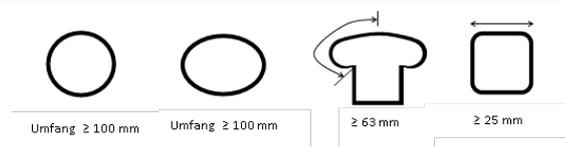


Abb. 3: Beispiele Sitzstangen

Information: Für Anträge auf Neu- und Umbauten, die bei der Behörde nach dem 31.03.2015 eingereicht wurden, können Außenkanten von Volieren, Profilblechen/Abdeckungen des Eierkanals oder Anflugstangen von Nestern oder Sitzstangen auf Kotgruben oder Rosten als Sitzstangen nur anerkannt werden, wenn sie den oben angegebenen Formen und Abmessungen entsprechen.

- 4.5.3  Die Sitzstangen sind für die Tiere gut erreichbar und nicht über dem Einstreubereich/Scharrraum anzubringen.

4.6 Nester

- 4.6.1 **[K.O.]**  Der Nestboden ist aus weichem und verformbarem Material und weist eine Mindesthöhe von 0,5 cm auf. Drahtgitter – auch mit Kunststoffummantelung – sind nicht zulässig.

- 4.6.2  Alle Nester sind vollständig eingehaust und verfügen über eine funktionsfähige Abdunkelung.

4.7 Lichtverhältnisse

- 4.7.1 **[K.O.]**  Für den Fall, dass der Stall vor dem 13.03.2002 in Betrieb genommen wurde und über keine Lichtöffnungen verfügt, liegt eine schriftliche Ausnahmegenehmigung vor (→ 4.1.6).

- 4.7.2 **[K.O.]**  Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z.B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit tierärztlicher Indikation (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.

 Nachweis tierärztliche Indikation

- 4.7.3  Bei Verwendung künstlicher Beleuchtung ist für eine gleichmäßige Ausleuchtung des Stalles im Aktivitätsbereich der Tiere zu sorgen. Die Nestbereiche sind abgedunkelt.

Information: Gebäude sind so beleuchtet, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Person in Augenschein genommen werden können. Als Faustregel für eine ausreichende Lichtintensität gilt, dass ein Mensch bei dieser Lichtintensität (nach einer angemessenen Eingewöhnungszeit) ohne Anstrengung eine Tageszeitung lesen kann.

- 4.7.4  Die Lichtphase beträgt mindestens 8 bzw. maximal 16 Stunden/Tag. Es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden vorzusehen. Der Dunkelphase ist jeweils eine Dämmerungsphase vorzuschalten. Das Lichtregime ist zu dokumentieren.

 Nachweis Lichtregime

4.8 Stallklima

- 4.8.1   Im Stallbereich wird ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Hennen entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet. Es erfolgt mindestens täglich eine Tier- und Technikkontrolle inklusive Dokumentation. Dokumentiert werden mindestens Datum, Zeitpunkt und Auffälligkeiten. Die Aufzeichnungen liegen für den gesamten Durchgang vor. Die Aufzeichnungen liegen für den gesamten Durchgang vor.

 Nachweis / Dokumentation

4.9 Notstromversorgung

- 4.9.1   Bei einer Haltung von mehr als 6.000 Tieren pro Stall in der Bodenhaltung und mehr als 8.000 Tieren pro Stall in der Freilandhaltung verfügt der Betrieb über eine geeignete Notstromversorgung, die auch bei Stromausfall eine Versorgung aller Tiere am Standort gewährleistet. Die Bereithaltung von nur einem Notstromaggregat für mehrere räumlich voneinander getrennte Standorte ist nicht zulässig. Anstelle einer Notstromversorgung können auch alternative Möglichkeiten akzeptiert werden, sofern nachgewiesen ist, dass dadurch ebenfalls die Versorgung der Tiere gewährleistet wird.

Das Notstromaggregat wird regelmäßig (mindestens halbjährlich) auf Funktionalität getestet. Die Funktionstests werden dokumentiert.

 FB-LB-18: Testläufe Notstromaggregat

5 Auslaufkriterien

Zusätzlich zu den Haltungsbedingungen in Kapitel 4 sind für die Legehennen in der Freilandhaltung die nachfolgenden Auslaufkriterien zu erfüllen.

5.1 Kaltscharrraum (Wintergarten)

Der Kaltscharrraum ist ein witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallfläche, der licht- und luftdurchlässig, vom Stallgebäude räumlich durch eine feste Wand abgetrennt, den Legehennen unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.

Information: Für Neuanmeldungen und Neubauten in der Freilandhaltung ist seit dem 01. Juni 2006 ein Kaltscharrraum (Wintergarten) mit einer Größe von 50 % der für die Stallkapazität mindestens erforderlichen nutzbaren Stallgrundfläche obligatorisch.

KAT-Legebetriebe, die bereits seit 2007 Systemteilnehmer mit bestehender Freilandhaltung sind und bereits über einen Kaltscharrraum verfügen, fallen - unabhängig von der Größe des Kaltscharrraumes - unter Bestandsschutz.

- 5.1.1 **[K.O.]**   Legebetriebe mit Zugang zu einem Auslauf (inkl. Mobilställe) verfügen über einen Kaltscharrraum (Wintergarten) mit einer Größe von mindestens 1 m² für bis zu 36 Tiere.

Information: Für Ställe, die vor dem 01.04.2019 gebaut wurden, kann auch weiterhin ein Kaltscharrraum mit einer Größe von 50% der für die Stallkapazität mindestens erforderlichen nutzbaren Stallgrundfläche akzeptiert werden.

Für Mobilställe, die vor dem 01.06.2022 angeschafft wurden, ist kein verpflichtender Wintergarten/Kaltscharrraum erforderlich. Allerdings muss bei behördlich angeordneter Aufstallpflicht ein Wintergarten/Kaltscharrraum analog den Vorgaben unter Kap. 5.1.1 vorgehalten werden.

- 5.1.2   Der Kaltscharrraum (Wintergarten) weist eine Höhe von mindestens 2 m auf und verfügt über ein Windschutznetz, dessen Perforationsgrad eine dauerhafte Licht- und Luftdurchlässigkeit gewährleistet. Das Windschutznetz ist mindestens 1,40 m hoch und erstreckt sich über mindestens 70 % der Außenwandlänge des Kaltscharrraumes. Analog zu Windschutznetzen sind ebenfalls Vorrichtungen zugelassen, die den oben genannten Anforderungen entsprechen. Der Kaltscharrraum unterliegt nicht der Klimaführung des Stalles und ist überdacht; er ist durch eine feste Wand vom Warmstall abgetrennt und ist so zu konstruieren, dass ein Fremdeindringen von Wildvögeln nicht möglich ist.

 Zusätzlich gilt für Mobilställe:

Ein Kaltscharrraum (KSR) ist ein vom Warmstall abgegrenzter Bereich der Haltungseinrichtung, welcher in direkter Anbindung zum Mobilstall steht und die Tiere direkten Zugang haben. Mindestens eine Außenwand des KSR ist licht- und luftdurchlässig. Eine planbefestigte wasserundurchlässige Bodenplatte ist für Mobilställe nicht erforderlich. Die Höhe des Wintergartens an der Stallwand beträgt mindestens 2 m. Diese kann bis zur Außenwand des Wintergartens auf eine Höhe von max. 45 cm abgesenkt werden.

Hinweis: Scharräume unter dem Mobilstall können akzeptiert werden, werden allerdings nicht als Wintergarten angerechnet. Der Wintergarten wird im Mobilstallbereich nicht auf die Besatzdichte angerechnet.

- 5.1.3 **[K.O.]**  Der Kaltscharrraum kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen als nutzbare Fläche bzw. als Teil der nutzbaren Stallgrundfläche angerechnet werden:

- Der Kaltscharrraum kann als nutzbare Fläche angerechnet werden, solange die Summe aus zusätzlicher Nutzfläche und Fläche des Kaltscharrraums den Wert der nutzbaren Stallgrundfläche nicht überschreitet. Voraussetzung ist, dass der Kaltscharrraum den Tieren während der gesamten Hellphase zur Verfügung steht.
- Ist die nutzbare Stallgrundfläche bereits mit 18 Tieren/m² belegt, kann der Kaltscharrraum mit max. 9 Tieren/m² der nutzbaren Stallgrundfläche nur dann hinzugerechnet werden, wenn der Kaltscharrraum den Tieren jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Zusätzlich angebrachte Flächen oder Haltungseinrichtungen im Kaltscharrraum sind nicht Bestandteil der nutzbaren Fläche. Es werden nur Einrichtungen angerechnet, die sich im Stallinneren befinden.

Hinweis: Dies gilt nicht für Mobilställe.

5.2 Auslauföffnungen

- 5.2.1 **[K.O.]**   Den Tieren ist ein ungehinderter Zugang sowohl zum Kaltscharrraum als auch ins Freiland zu gewähren. Behindern z.B. Nestreihen oder ähnliche Installationen für einen Teil der Tiere den ungehinderten Zugang zum Kaltscharrraum oder Freiland, so sind für die Übergänge oder Durchgänge mindestens 2 m/1.000 Tiere zu schaffen.

Im Falle von Engstellen im Auslauf oder Hindernissen innerhalb der Auslaufläche (z.B. Bäche, Gräben oder Wege) sind Brücken, Tunnel oder ähnliche Übergänge, die den Zugang zu weiteren Teilen der Auslauflächen ermöglichen sollen, zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass die Zugänge/Übergänge von den Tieren angenommen werden und die Auslaufnutzung nicht einschränken. Für diese Durchgänge bzw. Übergänge sind - bezogen auf die Anzahl der Tiere, die diese Flächen nutzen - mindestens 2 m/ 1.000 Tiere erforderlich.

- 5.2.2 **[K.O.]**  Der Hennenhalter stellt den Tieren die erforderliche Anzahl an Auslauföffnungen zur Verfügung (→ 4.1.5).

  Die für die Tierzahl erforderliche Anzahl an Auslauföffnungen ist geöffnet. Die Funktionalität der Auslauföffnungen ist gegeben. Sofern die Auslauföffnungen nicht ebenerdig sind, ist sichergestellt, dass ab einer Höhe von 50 cm Aufstiegshilfen angebracht

sind. Jede Aufstiegshilfe ist halb so breit wie die jeweilige Auslauföffnung, mindestens aber 40 cm.

5.3 Auslaufflächen

Der Freilandauslauf liegt in der unmittelbaren Umgebung des Stalles und ist für die Hühner direkt erreichbar.

- 5.3.1  Ein von einem Vermessungsbüro erstellter Flächennachweis, in dem die Größe der Auslauffläche sowie die maximalen Entfernungen zum Stallgebäude eindeutig dargestellt sind, ist vorzulegen.

Information: Es werden auch Flächennachweise akzeptiert, die in Deutschland z.B. über die Geoportale der Bundesländer oder die entsprechenden Portale in den EU-Nachbarländern (z.B. in den Niederlanden: Nationaal Georegister) gemäß den o.g. Kriterien erstellt werden.

 Flächennachweis

- 5.3.2 **[K.O.]**  Den Tieren steht – bezogen auf die eingestellte Tierzahl – eine Auslauffläche von mindestens 4 m²/Tier zur Verfügung. Die Auslauffläche liegt in einer maximalen Entfernung von 350 m zur nächstgelegenen Auslauföffnung.

Zusätzlich gilt für Mobilställe:

Bei Mobilställen, bei denen ein Umtrieb erfolgt, stehen den Tieren in jedem benutzten Gehege jederzeit mind. 2,5 m²/Tier zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass den Tieren bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche während eines Durchgangs insgesamt mindestens 10 m²/Tier zur Verfügung stehen.

Information: Bei der Freilandhaltung gilt für die maximale Entfernung von 350 m grundsätzlich der Radius zur nächstgelegenen Auslauföffnung. Es können aber dennoch Teile von Auslaufflächen, die innerhalb dieser maximalen Entfernung liegen, für die Berechnung der Gesamtfläche ausgeschlossen werden, wenn die Tiere auf dem Weg zu diesen Bereichen der Freifläche derartige Umwege in Kauf nehmen müssen, dass diese für die Tiere faktisch nicht mehr erreichbar sind.

- 5.3.3 **[K.O.]**   Die Auslaufflächen sind zum größten Teil bewachsen und so gestaltet, dass sie möglichst gleichmäßig durch die Legehennen genutzt werden können. Bäume, Sträucher und Hecken sind so zu pflegen, dass die Hennen unter die gesamte Strauchfläche unterschlüpfen können. Auf der Auslauffläche dürfen sich keine Brandstellen, Tropföstellen o.ä. befinden. Ebenso ist das Abstellen von Gerätschaften und das Ausbringen von Gülle nicht erlaubt.

- 5.3.4   Die Auslaufflächen werden nicht zu anderen Zwecken genutzt außer als Obstplantage, bewaldete Fläche oder Weide. Sofern die Auslaufflächen für andere Zwecke, insbesondere für die Installation von Solarpaneelen genutzt werden, liegt eine schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde vor (siehe VO (EU) 2023/2465) und die Vorgaben des KAT-Eckpunktepapiers zu Solarmodulen werden eingehalten.

 Nachweis behördliche Genehmigung

 KAT-Eckpunktepapier "Solarmodule auf Auslaufflächen"

- 5.3.5 **[K.O.]**   Ab einer Entfernung von mehr als 150 m zur nächstgelegenen Auslauföffnung sind mindestens 4 Unterschlüpfen je Hektar gleichmäßig über die gesamte Auslauffläche verteilt.

Die Auslauffläche ist mit einem Maschendrahtzaun oder mobilen Weidezaun einzuzäunen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Grenzen der Auslaufflächen mit deutlich sichtbaren

Begrenzungspfosten zu markieren. Die Begrenzungspfosten der Einzäunung sind nicht mit Teer/Altöl oder anderen Risikomaterialien imprägniert bzw. angestrichen.

- 5.3.6 **[K.O.]**   Der Auslauf ist den Tieren nach der Einstallung so früh wie möglich, jedoch bis spätestens 21 Tage nach Legebeginn zu gewähren und täglich spätestens ab 10.00 Uhr bis zum Sonnenuntergang zur Verfügung zu stellen. Der Zeitraum der Auslaufnutzung ist täglich zu dokumentieren. Ebenfalls sind die Gründe zu notieren für den Fall, dass kein Auslauf gewährt werden konnte (tierärztliche Indikation). Auslaufjournale sind für mindestens 24 Monate aufzubewahren.

 *Formblatt FB-LB-12: Auslaufjournal*

- 5.3.7 **[K.O.]**   Sofern aufgrund von Rechtsvorschriften der Union vorübergehende Beschränkungen für den Zugang zum Auslauf eingeführt wurden, wurde dies innerhalb von 5 Werktagen nach Inkrafttreten an KAT gemeldet.

Information: Wurden die o.g. vorübergehenden Beschränkungen eingeführt, so dürfen im KAT-System Eier - ungeachtet dieser Beschränkungen - weiterhin als Eier aus Freilandhaltung vermarktet werden.

 *Nachweis*

5.4 Mindestabstände Auslauf

- 5.4.1 **[K.O.]**  Die Mindestbreite des Korridors an der Stallwand/Wintergarten zum Auslauf – unabhängig davon, ob ein weiteres Gebäude vis à vis steht – ist mindestens so breit, wie die Gesamtlänge der an der betreffenden Wand zur Verfügung stehenden Auslauföffnungen.

Hinweis: Die „Gesamtlänge der an der betreffenden Wand zur Verfügung stehenden Auslauföffnungen“ bezieht sich immer auf die Gesamtlänge der im Stallgebäude vorhandenen Auslauföffnungen, auch wenn das Stallgebäude in mehrere Einzelställe unterteilt ist.

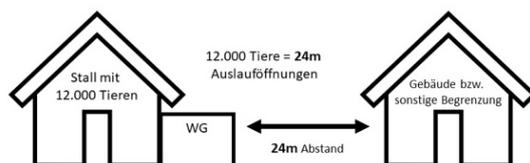


Abb. 4: Beispiel Korridor/Mindestabstände Auslauf

5.5 Umsetzen der Mobilställe

- 5.5.1  Ein Versetzen des Mobilstalles muss mindestens 4 x jährlich erfolgen. Dies muss dokumentiert werden.

 *Nachweis Dokumentation*

Mobilställe, die über keine integrierte Bodenplatte verfügen, müssen bei anhaltenden schlechten Wetterbedingungen (Winter/Schnee/Dauerregen o.ä.) auf versiegelte Flächen gezogen werden oder entsprechende Gummimatten auslegen. Die Vorschriften des Emissionsschutz- und des Umweltschutzrechts sind entsprechend zu berücksichtigen.

Hinweis: Mobilställe, die aufgrund ihrer Größe oder Bauart nicht mit der in Kap. 5.5.1 geforderten Mindestfrequenz verzogen werden können, verlieren ihren Status

als Mobilstall und werden als Festställe behandelt. Dadurch erlischt auch der Anspruch auf die Sonderregelungen für Mobilställe.

6 Tiergesundheit

Gemäß Tierschutznutztierhaltungsverordnung § 4 Abs. 2 und 3 ist sicherzustellen, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden und soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.

Gemäß Tierschutzgesetz § 11, hat, wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

- Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TSchNutztV)
- Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung

6.1 System zur Begutachtung der Herden

6.1.1 Der Betrieb weist ein geeignetes System zur Begutachtung der Herden vor, welches sich auf tierbezogene Merkmale stützt. Auf Basis dieser Dokumentation wurden vom Betrieb bei signifikant auftretenden Problemen innerhalb der Herde entsprechende Maßnahmen ergriffen, dokumentiert und deren Wirksamkeit beurteilt.

Information: Seit dem 01.01.2022 kann das KAT-Tool zur Begutachtung der Herden angewendet werden. Eine verpflichtende Anwendung des KAT-Tools oder eines inhaltlich vergleichbaren Tools (M-Tool oder KTBL-Tool) ist für alle KAT-Legebetriebe ab dem 01.01.2026 erforderlich.

- KAT-Tool: Beurteilungskarten, Formblatt FB-LB 17a/b: Herdenbestandsblatt /Tiergesundheit Legehennen, FB-LB 17c: Stallliste/Erfassung Legehennen und VA-LB-16: Verfahrensanweisung Tierwohlbonitierung

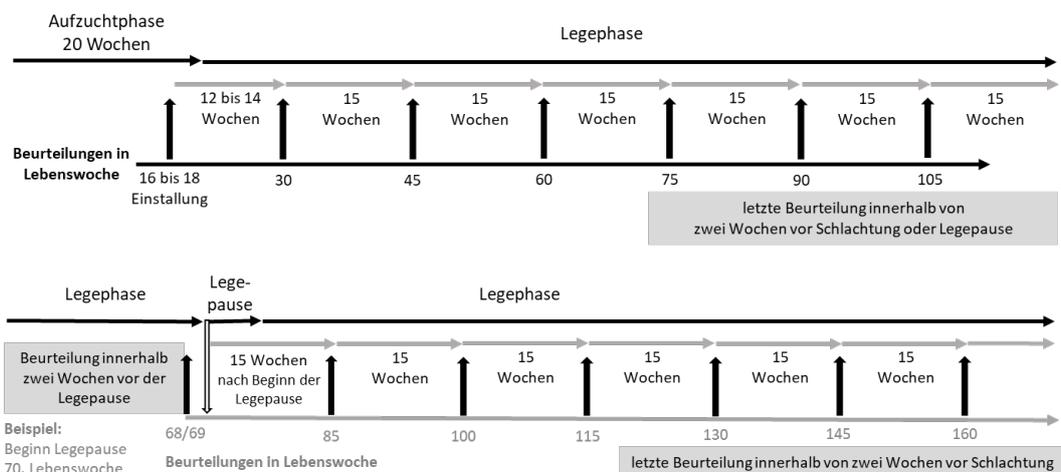


Abb. 5: Zeitstrahl Tierwohlbonitierung

6.2 Bestandsbesuche Hoftierarzt

- 6.2.1 § Bei jedem Bestandsbesuch des Veterinärs werden der allgemeine Zustand der Herde sowie Auffälligkeiten und Veränderungen der Tiere überprüft und dokumentiert. Der Hoftierarzt untersucht alle unerklärlichen Vorfälle (z.B. erhöhte Mortalitätsraten). Zur Vermeidung von wiederholtem Auftreten sind die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

 Nachweis/Dokumentation

7 Tierseuchenprophylaxe

Prüfgegenstand des Kriteriums „Tiergesundheit/Tierseuchenprophylaxe“ sind u. a. Aufzeichnungen über den Bezug und den Verbleib von Arzneimitteln sowie deren Aufbewahrung im Betrieb und über die Desinfektion und Schädlingsbekämpfung.

7.1 Betreuung durch Tierarzt

- 7.1.1 § Es liegt eine Vereinbarung/Vertrag über die regelmäßige Bestandsbetreuung mit einem Tierarzt/Veterinär vor, der im Falle von Auffälligkeiten und Krankheiten der Hennen entsprechend zu konsultieren ist.

- 7.1.2 § Darüber hinaus ist der Betriebsleiter dazu verpflichtet, zusätzlich zu den Anwendungs- und Abgabebelegen ein Bestandsbuch über die Anwendung der Arzneimittel zu führen; die Verantwortung liegt hierfür beim Betriebsleiter. Für den Fall von Arzneimittelanwendungen sind mindestens folgende Angaben zu dokumentieren:

- ✓ Bezeichnung und verabreichte Menge des angewendeten Arzneimittels
- ✓ Chargennummer des Arzneimittels
- ✓ Datum der Anwendung
- ✓ Wartezeit in Tagen
- ✓ Name der Person, die das Arzneimittel verabreicht hat
- ✓ Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs
- ✓ Nachweis/Dokumentation

Information: Die Dokumentationspflicht gilt auch im Falle von Impfungen, die während des Durchgangs durchgeführt werden.

- 7.1.3 § Bei Arzneimittelanwendungen durch den Tierhalter selbst liegt eine detaillierte Behandlungsanweisung mit Angabe der Wartezeit und Abgabebeleg vom betreuenden Tierarzt vor. Der Tierhalter dokumentiert die Anwendung entsprechend den Vorgaben in Kap. 7.1.2.

 Nachweis/Dokumentation

7.2 Betriebshygiene

7.2.1 Schädlingsbekämpfung

In Geflügelställen ist besonderes Augenmerk auf die Prophylaxe von Schädlingen (Ratten, Mäuse, Insekten, etc.) zu legen. Alle Stallungen und Produktionsanlagen sind vor dem Eindringen und vor Verunreinigung durch Haustiere, andere Nutztiere und Vögel zu schützen, so dass Übertragungen, bzw. der Eintrag von Krankheitserregern möglichst ausgeschlossen werden kann.

- 7.2.1.1 § Der Betrieb weist ein geeignetes System zur Schädlingsbekämpfung vor. Dabei ist die Häufigkeit der Bekämpfung von der Art der Schädlinge und der Befallsstärke abhängig zu machen.

Die Schädlingsbekämpfung im Betrieb kann in Eigenleistung erbracht werden, wenn der Betriebsleiter über einen geeigneten Sachkundenachweis verfügt und die Anforderungen

an die Dokumentation (→ 7.2.1.2) erfüllt. Im Bereich Landwirtschaft ist der Sachkundenachweis nach Pflanzenschutz-Sachkunde-VO ausreichend.

Für den Fall, dass mit der Schädlingsbekämpfung ein externer Dienstleister beauftragt wird, erfüllt dieser die Anforderungen an die Dokumentation (→ 7.2.1.2).

7.2.1.2  Mindestanforderungen an die Dokumentation sind:

- Köderplan mit nummerierten Detektoren
- Auflistung aller eingesetzten Biozide
- Sicherheitsdatenblätter aller eingesetzten Biozide
- Festgelegte Kontrollintervalle (toxische Fraßköder mindestens wöchentlich)
- Dokumentation der Befallskontrolle (Trendanalysen)

 *FB-LB-03: Schädlingsbekämpfung Köderplan*

 *Nachweis/Dokumentation*

7.2.2 Reinigung und Desinfektion

7.2.2.1 **[K.O.]**  Nach jeder Ausstallung sind der Stall sowie die Futtersilos komplett zu reinigen und alle Gegenstände der Haltungseinrichtung, mit denen die Tiere in Berührung kommen, zusätzlich zu desinfizieren. Dies beinhaltet auch die Desinfektion der Tränkelinien. Hierüber liegen Nachweise vor.

7.2.2.2   Es werden ausschließlich Desinfektionsmittel eingesetzt, die in der KAT-Datenbank gelistet sind. Für alle eingesetzten Desinfektionsmittel liegen entsprechende Nachweise und Betriebsanweisungen vor.

 *Nachweis/Dokumentation*

7.2.2.3  Name und Hersteller der verwendeten Desinfektionsmittel sind in der KAT-Datenbank eingetragen.

7.2.2.4  Der Betrieb verfügt über ein geeignetes System, mit dem er nachweisen kann, dass die durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen wirkungsvoll waren.

Hinweis: Ein mögliches Verfahren ist in der Verfahrensanweisung VA-LB 3 beschrieben. Innerhalb von 24 Monaten muss mindestens ein Stall vor einer Neueinstellung auf die Wirksamkeit der Reinigung & Desinfektion überprüft werden.

 *Formblatt FB-LB-07: Dokumentation Reinigung & Desinfektion*

 *Verfahrensanweisung VA-LB-03: Kontrolle der Desinfektion*

 *Nachweis/Dokumentation*

7.2.2.5  Wenn ein Stallgebäude über mehrere Stallabteile verfügt, ist eine Einstallung unterschiedlicher Altersgruppen nur möglich, wenn eine ausreichende Reinigung und Desinfektion des Stallabteils - ohne Beeinträchtigung der Tiere und Haltungseinrichtungen der anderen, noch belegten Stallabteile - durchgeführt wird.

7.2.3 Lagerung Kot

7.2.3.1  Die Zwischenlagerung des Kotes erfolgt in einem separaten Bereich, welcher über eine befestigte Dungplatte verfügt und so von allen Aufenthaltsbereichen der Tiere abgetrennt ist, dass ein Kontakt mit den Tieren ausgeschlossen ist.

7.2.4 Lagerung toter Tiere

- 7.2.4.1  Verendete Tiere sind schnellstmöglich (täglich) aus dem Stall zu entfernen. Die Kadaverlagerung erfolgt getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen in gekühlten Kadaverboxen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Kadaverlagerung für Unbefugte nicht zugänglich ist.

8 Betriebliche Eigenkontrolle

8.1 Betriebsdatenerfassung

- 8.1.1  Jeder Legebetrieb überprüft regelmäßig seine Stammdaten in der KAT-Datenbank und ist für deren Aktualität verantwortlich.

8.2 Hennenbesatz

Die Besatzdichte für Legehennenhaltungen in Boden- und Freilandhaltung beträgt maximal 9 Hühner/m² nutzbare Fläche. Im Falle, dass Hähne mit eingestallt werden, sind diese in die maximal zugelassene Tierzahl mit einzurechnen.

Bei mehretägigen Systemen darf die Besatzdichte insgesamt 18 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche nicht überschreiten.

- 8.2.1 **[K.O.]**  Der Legebetrieb verfügt über eine aktuelle behördliche Genehmigung, die alle am Standort vorhandenen Haltungsformen und Prinnummern beinhaltet.

 *Nachweis behördliche Genehmigung*

- 8.2.2 **[K.O.]**  In die jeweiligen Ställe ist maximal die in der behördlichen Genehmigung aufgeführte Hennenanzahl eingestallt.

- 8.2.3 **[K.O.]**  Nach erfolgter Stallvermessung durch KAT (Zertifizierungsstelle und KAT-Auditoren) ist ab der nächstfolgenden Einstallung die KAT-Stallkapazität maßgeblich. Es ist dann sicherzustellen, dass diese nicht überschritten wird.

Hinweis: Die KAT-Stallkapazität darf keinen größeren Wert annehmen als die in der behördlichen Genehmigung aufgeführte Hennenanzahl.

Der **limitierende Faktor** ergibt sich immer aus dem Parameter, der in der Haltungseinrichtung am wenigsten zur Verfügung steht. Die Mindestgrößen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Tab. 1: Parameter limitierende Faktoren

Parameter	Boden-/Freilandhaltung
Nutzbare Fläche	9 Hennen/m ²
Nutzbare Stallgrundfläche	max. 18 Hennen/m ²
Nester	1 Nest/7 Hennen Gruppenest: 120 Hennen/m ²
Sitzstangen	15 cm/Tier
Futterketten	Kantenlänge: 10 cm/Tier Rundtröge: 4 cm/Tier

Parameter	Boden-/Freilandhaltung
Tränken	10 Tiere/Tränke Rundtränke: 1 cm/Tier
Auslauföffnungen	2 m/1.000 Tiere
Auslauffläche	4 m ² /Tier

8.3 Ein- und Ausstattung

Ein- und Ausstellungen haben grundsätzlich unter Beachtung des § 1 Tierschutzgesetz zu erfolgen. Während der Ausstellung sind die Lichtverhältnisse zur Beruhigung der Tiere entsprechend herunterzufahren bzw. abzudunkeln; der Lichteinfall beim Öffnen und Schließen der Türen ist zu beachten.

- 8.3.1 **[K.O.]**  Die Einstellungen aller Legehennenherden (auch bei ausgeschlossenen Ställen, s. Kap 8.3.5) werden stallbezogen bis spätestens 21 Tage nach Einnistung in die KAT-Datenbank eingetragen und stimmen mit den Informationen auf den Junghennen-Lieferscheinen überein.
- 8.3.2 **[K.O.]**  Die Ausstellungen aller KAT-Legehennenherden (auch bei ausgeschlossenen Ställen, s. Kap. 8.3.5) werden stallbezogen in der KAT-Datenbank an den entsprechenden Empfänger gemeldet. Die Ausstellmeldungen werden bis spätestens 21 Tage nach Ausstellung in die KAT-Datenbank eingetragen.
- 8.3.3 **[K.O.]**  Alle KAT-Legehennenherden am Standort sind in der KAT-Datenbank gemeldet und dort als KAT-Herden ausgewiesen.
- 8.3.4  Alle Ställe am Standort müssen in der KAT-Datenbank erfasst sein.
- 8.3.5 **[K.O.]**  Sofern an einem Standort einzelne Ställe nicht dem KAT-Zertifizierungsbereich angehören können, ist sichergestellt, dass diese Ställe mit den dazugehörigen Printnummern aus dem KAT-System ausgeschlossen sind.
- Information: Aus dem Zertifizierungsbereich ausgeschlossen werden können Ställe, die mit einer Nicht KAT-Herde belegt sind oder die eine KAT-Ausnahmegenehmigung vorweisen können (z.B. aufgrund baulicher Gegebenheiten).*
- 8.3.6 **[K.O.]**  Für alle KAT-Legehennenherden am Standort ist sichergestellt, dass die Schnäbel unbehandelt sind.
- 8.3.7  Es kann für alle Einnistungen nachgewiesen werden, dass die in den Formblättern FB-LB 24 und FB-LB 25 geforderten Informationen zu den festgelegten Zeitpunkten dem Legebetrieb zur Verfügung gestellt wurden.

 Formblatt FB-LB 24: Übergabeprotokoll - Informationen VOR Übergabe der Junghennen

 Formblatt FB-LB 25: Übergabeprotokoll - Informationen BEI Übergabe der Junghennen

- 8.3.8 § Für die Ein- und Ausstellungen verfügen die handelnden Personen über einen entsprechenden Sachkundenachweis. Wird für die Ausstellung ein externer Dienstleister (professionelle Fangkolonnen) beauftragt, besitzt der Vorarbeiter der Fangkolonne einen anerkannten Sachkundenachweis. Dieser liegt dem Legebetrieb vor. Dies gilt auch für die Ein- und Ausstellung durch den Legebetrieb selbst: Die Aufsicht führende Person verfügt über einen anerkannten Sachkundenachweis und das eingesetzte Personal ist mindestens jährlich betriebsintern zu schulen.

 Sachkundenachweis bzw. FB-LB 19: Dokumentation Ein-/Ausstellung

8.4 Informationspflicht KAT

- 8.4.1 **[K.O.]** §  Alle gesetzlich meldepflichtigen Ereignisse (z.B. positiver Salmonellenbefund von *Sal. Enteritidis* und *Sal. Typhimorium*) bzw. Dioxin-/PCB-DL & NDL-Befund, Aufstallungsgebote, Geflügelgrippe u.a.) sind sowohl der zuständigen Behörde als auch der KAT-Geschäftsstelle zeitgleich zu melden.

 Nachweis/Dokumentation

- 8.4.2  Sofern am Standort Herden in eine Legepause geschickt werden, sind die Anfangs- und Enddaten der Legepause korrekt in der KAT-Datenbank eingetragen (→9.1.4).

- 8.4.3  Liegt dem Legebetrieb eine behördliche Genehmigung für zwei Haltungsformen vor, dokumentiert er, zu welchen Zeiten z.B. Freiland- bzw. Bodenhaltung betrieben wird. Die Daten über den Wechsel zwischen den Haltungsformen in der KAT-Datenbank stimmen mit den Legelisten/Lieferscheinen am Betrieb überein.

 Nachweis/Dokumentation

8.5 Krisenmanagement

- 8.5.1  Für Krisenfälle bzw. kritische Situationen liegen Notfallpläne mit klaren Verantwortlichkeiten (Telefonnummern) vor. Diese enthalten alle wichtigen Kontaktdaten (z.B. Tierarzt, Veterinäramt, Zulieferer/Abnehmer, KAT).

Information: Im KAT-Krisenleitfaden für Mitgliedsbetriebe sind die wichtigsten Informationen zu kritischen Situationen und Verhaltensempfehlungen aufgeführt.

 Formblatt FB-A-02: Notfallplan

 KAT-Krisenleitfaden für Mitgliedsbetriebe

8.6 Herdendokumentation

- 8.6.1 **[K.O.]** § Der Betrieb zeichnet täglich, nach Stall und Haltungsform getrennt, die Anzahl aller gelegten Eier auf.

 Nachweis/Dokumentation

- 8.6.2 § Der Betrieb dokumentiert täglich, nach Altersgruppe, Stall und Haltungsform getrennt, den aktuellen Hennenbestand. Die Dokumentation umfasst ebenfalls die Anzahl und Ursache der Tierverluste. Die daraus resultierende Verlustrate (in %) wird mindestens wöchentlich ermittelt.

 Nachweis/Dokumentation

- 8.6.3 § Der Betrieb dokumentiert mindestens wöchentlich, nach Stall und Printnummer getrennt, die Legeleistung.

Nachweis/Dokumentation

- 8.6.4 Es existiert ein Aufzeichnungssystem mit Hilfe dessen der Futter- und Wasserverbrauch pro Tier ermittelt werden kann. Die Verbräuche werden täglich dokumentiert.

Nachweis/Dokumentation

8.7 Durchführung von Analysen

- 8.7.1 KAT Legebetriebe führen nach der Einstellung die erste Salmonellenanalyse zwischen der 22. und 26. Lebenswoche der Tiere durch und lassen danach regelmäßig im Abstand von 15 Wochen weitere Salmonellenproben (Stiefelüberzieher bzw. Sockenproben) untersuchen. Die Analyseergebnisse sind in der KAT-Datenbank gemeldet bzw. hinterlegt.

Information: Der Betrieb kann drei Analysen/Jahr selbst durchführen; darüber hinaus liegt eine amtliche Analyse von einer seuchenhygienischen Einheit des Betriebs vor.

Nachweis Salmonellenanalysen

- 8.7.2 Die Ergebnisse der Salmonellenanalysen liegen für jeden Stall separat vor (keine Poolproben!). Für den Fall von positiven Befunden sind die Vorgaben unter Kap. 8.4.1 zu beachten.

- 8.7.3 Legebetriebe weisen alle fünf Jahre eine Dioxin-/dl-PCB und ndl-PCB-Analyse der Eier (Poolprobe) aller Ställe am Standort durch ein akkreditiertes Labor nach.

Nachweis Dioxin-/dl-PCB & ndl-PCB-Analyse

- 8.7.4 Die Tränkewasserqualität ist einmal pro Standort und Kalenderjahr anhand einer mikrobiologischen Qualitätsuntersuchung durch ein akkreditiertes Labor nachzuweisen. Die Probenahme erfolgt direkt an der Tränkelinie im Stall.

Die Analysen beinhalten die erforderlichen Parameter – wie nachfolgend dargestellt:

Tab. 2: Parameter Tränkewasseranalyse

Parameter	Einheit/Basis	unbedenklich
E.coli	in 1 ml	< 1 KbE
Coliforme Keime	in 1 ml	< 1 KbE
Aerobe Gesamtkeimzahl bei 20°C	in 1 ml	< 10.000 KbE
Aerobe Gesamtkeimzahl bei 37°C	in 1 ml	< 1.000 KbE

Quelle: BMEL "Hygienische Qualität von Tränkewasser", Juli 2019

Nachweis Tränkewasseranalyse

8.8 Herkunft und Bezug von Futter

- 8.8.1 Futtermittellieferant

- 8.8.1.1 **[K.O.]**  Das Legehennenfutter wird ausschließlich von einem KAT-zugelassenen Futtermittellieferanten bezogen bzw. der Betrieb ist Selbstmischer bzw. Verwender von eigenem Getreide und produziert sein Futter selbst (→ 8.8.2).
- 8.8.1.2  Das Futter weist spätestens ab der 30. Lebenswoche einen Rohfasergehalt von mindestens 4% auf, wobei futtermittelrechtliche Schwankungsbreiten berücksichtigt werden.
- 8.8.2 Selbstmischer / Verwender von eigenem Getreide
- Selbstmischer sind Betriebe, die Mischfutter (Legehennenalleinfutter) für den Eigenbedarf bis zu einer Jahresgesamtmenge von maximal 5000 t selbst herstellen. Bei Verwender von eigenem Getreide handelt es sich um Betriebe, die Fertigfutter auf Basis eines von einem Mischfutterwerk hergestellten Ergänzungsfuttermittel erzeugen, unabhängig davon, ob das vom Betrieb verwendete Getreide selbst erzeugt oder zugekauft wird. Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt.
- 8.8.2.1  Vor jeder Rohstoffeinlagerung ist mindestens eine sensorische Eingangskontrolle durch-zuführen. Über alle durchgeführten Kontrollen bzw. ergriffenen Maßnahmen liegen entsprechende Aufzeichnungen vor.
-  *Nachweis/Dokumentation*
- 8.8.2.2  Es ist sichergestellt, dass die vor Ort gelagerten Rohstoffe gemäß den Produkthanforderungen sachgerecht gelagert werden und eine negative Beeinflussung und Kontamination der Rohstoffe während der Lagerung ausgeschlossen ist.
- 8.8.2.3 **[K.O.]**  Von allen für die Futtermittelerzeugung verwendeten Rohstoffchargen (inkl. Ergänzungsfuttermittel) - unabhängig davon, ob diese zugekauft oder selbst erzeugt wurden - liegen Rückstellmuster vor. Die Rückstellmuster werden über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten aufbewahrt.
-  *Nachweis/Dokumentation*
- 8.8.2.4  Für alle zugekauften Komponenten liegen Nachweise vor, aus denen mindestens die Produktbezeichnung, die Menge sowie der Verkäufer hervorgehen.
-  *Nachweis/Dokumentation*
- 8.8.2.5 **[K.O.]**  Alle für die Futterherstellung eingesetzten Roh- und Zusatzstoffe werden in der KAT-Datenbank hinterlegt.
-  *VA-LB 06: Datenbankanleitung für Legebetriebe*
- 8.8.2.6 **[K.O.]**  Bei der Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln ist sichergestellt, dass dieses ausschließlich über ein KAT-zugelassenes Futtermittelwerk bezogen wird.
- 8.8.2.7 **[K.O.]**  Selbstmischer wie auch Verwender von eigenem Getreide führen jährlich eine Analyse des Fertigfutters durch, die mindestens die in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgeführten Parameter beinhaltet.
-  *Nachweis/Dokumentation*

Tab. 3: Parameter Analysen Fertigfutter

Parameter	Anzahl Untersuchungen
Dioxin+dl-PCB/ndl-PCB*)	1
Salmonellen	1
Schwermetalle	1

**) Auf die Dioxinanalyse kann unter der Voraussetzung, dass nur hofeigenes Getreide ohne Trocknungsverfahren eingesetzt wird und Ergänzungsfuttermittel nur aus KAT-zugelassenen Futtermittelwerken bezogen wird, verzichtet werden*

- 8.8.2.8  Das Fertigfutter weist spätestens ab der 30. Lebenswoche einen Rohfaseranteil von 4% auf, wobei futtermittelrechtliche Schwankungsbreiten berücksichtigt werden.

Information: Selbstmischer erhalten eine Übergangszeit bis zum 01.04.2025, um den Rohfaseranteil von 4% - bezogen auf das fertig gemischte Futter - zu gewährleisten.

- 8.8.2.9 **[K.O.]**  Die Fertigfutterrezepturen bei Selbstmischem basieren auf Rationsberechnungen, welche von dafür qualifizierten Personen / Unternehmen erstellt wurden. Bei der Herstellung des Fertigfutters auf Basis von Ergänzungsfuttermitteln ist nachvollziehbar sichergestellt, dass die Produktion ausschließlich nach der dafür vorgesehenen Mischanweisung erfolgt.

 Nachweis/Dokumentation

- 8.8.2.10  Der Herstellungsprozess des Fertigfutters ist nachvollziehbar dokumentiert. Bei Selbstmischem und bei der Verwendung von mobilen Mahl- und Mischanlagen sind zusätzlich für jede Charge Mischprotokolle gemäß dem Formblatt Mischprotokoll für mobile Mahl- und Mischanlagen vorhanden.

 Formblatt FB-LB-13: Mischprotokoll mobile Mahl- und Mischanlagen

9 Datenbank / Warenströme

Zugangsdaten zur KAT-Datenbank erhält der Betrieb nach Vertragsabschluss von der KAT-Geschäftsstelle. Jeder Betrieb ist für die vertrauliche Behandlung der Zugangsdaten und entsprechend für sämtliche eingegebenen Daten inhaltlich selbst verantwortlich.

9.1 Warenmeldungen in der Datenbank

- 9.1.1 **[K.O.]**  Legebetriebe melden in die KAT-Datenbank <https://datenbank.kat.eu> mindestens wöchentlich bis Sonntag 24 Uhr der Folgewoche **alle erzeugten Eiermengen** an den jeweiligen Abnehmer. Das komplette Gelege ist in die Datenbank einzutragen. Dies beinhaltet ebenfalls die Direktvermarktung.

Information: Bei einer Fremderfassung über die Packstelle muss die Direktvermarktung (z.B. im Hofladen, Wochenmarkt u.ä.) vom Legebetrieb selbst eingetragen werden.

 VA-A-02: „KAT-Handbuch zur Warenmeldung“ in der Datenbank

 VA-LB-11: Kurzanleitung Tierbestandsmeldungen in der Datenbank

 FB-LB-01: Antrag Eingabe Warenmeldungen (Fremderfassung)

- 9.1.2  Die Warenmeldungen der KAT-Ställe werden printrummernbezogen und nach Haltungsform getrennt an die KAT-Datenbank gemeldet.

- 9.1.3  Ebenfalls werden die Warenmeldungen für alle ausgeschlossenen Ställe printrummernbezogen und nach Haltungsform getrennt an die KAT-Datenbank gemeldet

- 9.1.4  Es ist sichergestellt, dass alle während des gesamten Zeitraumes einer Legepause erzeugten Eier als "**Nicht KAT**"-Ware in der Datenbank eingetragen sind.

Information: Die Legepause beginnt mit dem Tag, an dem diese über das Stallmanagement eingeleitet wird und endet, wenn alle KAT-Anforderungen wieder vollständig eingehalten werden.

- 9.1.5  Die vorgeschriebenen Angaben für die Lieferungen von zugekauften sowie von selbst produzierten Alleinfuttermitteln sind für alle KAT-Durchgänge vollständig - inkl. der Futtermittelart - in der KAT-Datenbank eingetragen. Die Eintragung der Futtermeldungen erfolgt bis spätestens 4 Wochen nach Lieferdatum.

 *Verfahrensweisung VA-LB-06: Datenbankanleitung für Legebetriebe*

9.2 Warenströme

Eine eindeutige Trennung der Warenströme ist nicht mehr gewährleistet, wenn in einem Stallgebäude zwei verschiedene Haltungsformen sind und die Eier über ein Eierband im Tierbereich abgesammelt werden, es sei denn, es sind Hennenrassen für die Boden- und Freilandhaltung mit unterschiedlichen Eierfarben eingestallt

- 9.2.1 **[K.O.]**  KAT-Legebetriebe, die auf dem gleichen Gelände Ställe mit unterschiedlichen Haltungsformen betreiben oder Ställe vom KAT-System ausgeschlossen haben, können zur jeder Zeit anhand von Dokumenten (z.B. Lieferscheine/Abholscheine, Legelisten, Rechnungen) nachweisen, dass es zu keiner Vermischung der Eier gekommen ist.

10 Spezielle Anforderungen KAT-Ohne Gentechnik

Im nachfolgenden Kapitel sind die Anforderungen beschrieben, die für eine Vermarktung der Ware als „KAT-Ohne Gentechnik“ erforderlich sind. Darüber hinaus sind die Vorgaben des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) einzuhalten.

10.1 Grundlegende Anforderungen

10.1.1 **[K.O.]**  Der KAT-Betrieb ist vollständig auf "Ohne Gentechnik" umgestellt und eine Verschleppung von außen kann ausgeschlossen werden.

10.1.2 **[K.O.]**  Für alle eingestellten „KAT-Ohne Gentechnik“-Legehennen kann nachgewiesen werden, dass diese aus einem „KAT-Ohne Gentechnik“ zertifizierten Aufzuchtbetrieb stammen, oder aus einem VLOG-zertifizierten* Aufzuchtbetrieb stammen. Bei VLOG-zertifizierten* Aufzuchtbetrieben ist sichergestellt, dass die Mindestfütterungszeiten in der Aufzucht eingehalten wurden.

Entsprechende aktuelle Zertifikate und Nachweise über die Einhaltung der Mindestfütterungszeit von VLOG-zertifizierten Aufzuchtbetrieben liegen vor.

10.1.3 **[K.O.]**   Bei allen eingestellten Junghennen, welche im Aufzuchtstall konventionell gefüttert worden sind, wird die Mindestfütterungszeit von 6 Wochen vor der „KAT-Ohne Gentechnik“ Vermarktung im Legebetrieb nachweislich eingehalten.

10.1.4  Für alle zugekauften Alleinfuttermittel liegen die Lieferscheine vor und enthalten mindestens die folgenden Angaben:

- - Kennzeichnung "VLOG geprüft"
- - KAT-ID Produktionsstandort
- - Bezeichnung des Futtermittels
- - Menge/Gewicht
- - Lieferdatum

10.1.5  Für alle zugekauften Futtermittel kann nachgewiesen werden, dass diese VLOG-zertifiziert* sind. Entsprechende aktuelle Zertifikate der Produktionsstandorte liegen vor.

10.1.6  Die Ausgangslieferscheine der Eier enthalten zusätzlich die Kennzeichnung „KAT-Ohne Gentechnik“.

10.1.7  Die Ausgangslieferscheine und Rechnungen der Schlachthennen enthalten zusätzlich die Kennzeichnung „KAT-Ohne Gentechnik“.

10.1.8  Für alle Tiermeldungen, Eiermeldungen und Futtermittelmeldungen (VLOG-Status) an die KAT-Datenbank ist der „KAT-Ohne Gentechnik“-Status mit anzugeben.

10.2 Umgang mit Nicht-Konformitäten

10.2.1  Wird festgestellt, dass sich ein nicht-konformes Produkt am Standort befindet, ist die KAT-Geschäftsstelle umgehend zu informieren und darüber hinaus ist das jeweils aktuelle „KAT-Ohne Gentechnik“-Ereignisfallblatt auszufüllen.

 *Formblatt FB-A-11: KAT-OGT-Ereignisfallblatt*

- 10.2.2 **[K.O.]**  Bei Verwendung nicht-konformer Futtermittel werden spätestens vor einer Neubelegung des Stalls die betroffenen Futtersilos inklusive der Förderwege vollständig entleert und gereinigt.
Die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen wird anhand eines Analyseergebnisses verifiziert.

Information: Die Handhabung nicht-konformer Futtermittel erfolgt im Einklang mit dem VLOG-Leitfaden zum Umgang mit falsch gekennzeichnetem Futter in der VLOG-Produktion

 VLOG-Leitfaden zum Umgang mit falsch gekennzeichnetem Futter in der VLOG-Produktion

- 10.2.3 **[K.O.]**  Für den Fall, dass eine Herde die Anforderung „KAT-Ohne Gentechnik“ nicht oder nicht mehr erfüllt, ist sichergestellt, dass weder die Eier noch die Herde selbst weder in der KAT-Datenbank noch auf den Lieferscheinen und Rechnungen als „KAT-Ohne Gentechnik“ gekennzeichnet sind.
- 10.2.4 **[K.O.]**  Stellt sich nach Einstellung einer Herde heraus, dass diese die Anforderung „KAT-Ohne Gentechnik“ nicht oder nicht mehr erfüllt, werden alle von der betroffenen Herde belieferten Abnehmer innerhalb von drei Werktagen informiert.

10.3 Plausibilität

- 10.3.1 **[K.O.]**  Die Menge der eingesetzten Futtermittel ist mit der Anzahl der eingestellten „KAT-Ohne Gentechnik“-Legehennen plausibel nachvollziehbar.
- 10.3.2 **[K.O.]**  Die Menge der als „KAT-Ohne Gentechnik“ erzeugten und vermarkteten Eier ist zur Legeleistung der eingestellten „KAT-Ohne Gentechnik“-Herde plausibel nachvollziehbar.
- 10.3.3  Anhand der vorhandenen Dokumente ist die Anzahl der eingestellten „KAT-Ohne Gentechnik“-Legehennen und die Anzahl der ausgestellten „KAT-Ohne Gentechnik“-Schlachthennen plausibel nachvollziehbar.

10.4 Verwender von eigenem Getreide/Selbstmischer

- 10.4.1  Erfolgt der Einsatz von mobilen Mahl- und Mischanlagen, sind diese VLOG-zertifiziert*. Die entsprechenden aktuellen Zertifikate liegen vor.
- 10.4.2 **[K.O.]** Risikobehaftete Futtermittel** wie u.a. Soja, Raps oder Mais werden ausschließlich in "VLOG-geprüft"-Qualität verwendet. Die entsprechenden Nachweise liegen vor.
***siehe VLOG Standard Kapitel E 4.2*
- 10.4.3  Alle darüber hinaus eingesetzten Komponenten sind entsprechend den Verordnungen VO (EG) Nr. 1829/2003 und VO (EG) Nr. 1830/2003 kennzeichnungsfrei.
- 10.4.4  Eine aktuelle Aufstellung aller zugekauften Rohstoffe mit Bezug zu Lieferant, Lieferdatum, Menge und Herkunftsland liegt vor.

*oder ein von VLOG als gleichwertig anerkannter Standard

Teil III: Anhang

1 Zeichenerklärung

[K.O.] Knock-Out - Kriterien

 Verweise auf mitgeltende Unterlagen

 Nachzuweisende bzw. vorzulegende Dokumente*

**) Die nachzuweisenden bzw. vorzulegenden Dokumente müssen in angemessener Form erbracht werden. Dabei können die angegebenen KAT-Formblätter als Orientierung und Hilfestellung dienen. Diese sind aber nicht verpflichtend.*

 = Gesetzliche Vorgabe

 = Gesetzliche Regelung, von KAT für die praktische Anwendung konkretisiert und ggfs ergänzt

 = Anforderung von KAT entwickelt

2 Abkürzungen

Aö	Auslauföffnungen
DL&ndl PCB's	dioxinähnliche und nicht dioxinähnliche PolyChlorierte Biphenyle
FB	Formblatt
ID	Identifikationsnummer
Mjr	Major
OGT	Ohne Gentechnik
n.a.	nicht anwendbar
VA	Verfahrensanweisung
VLOG	Verein Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
VVVO	Viehverkehrsordnung

3 Begriffserklärungen

Tab. 4: Begriffserklärungen

Begriff	Definition/Erläuterung
Aufzuchtbetrieb	Ein Betrieb, in dem gewerbsmäßig Junghennen und/oder Junghähne aus Legehybridsorten aufgezogen werden
Erzeugercode	Eindeutige Identifikationsnummer nach der jeweils nationalen Umsetzung der Richtlinie 2002/4/EG
Gesamtnutzfläche	Summe aller in einem Stall zur Verfügung stehenden nutzbaren Flächen, inklusive der zusätzlichen Nutzfläche und der nutzbaren Stallgrundfläche
Gruppe/Abteil	Ein nicht durch eine Massivwand abgetrennter Bereich des Stalles, in dem maximal 6.000 Legehennen gehalten werden und in Bezug auf alle Funktionen und Haltungseinrichtungen keine abgeschlossene Einheit darstellt.

Begriff	Definition/Erläuterung
Haltungseinrichtung	Technische Einrichtung (z.B. Nester, Sitzstangen, Futtertröge etc.), die zur dauerhaften Unterbringung der Tiere benötigt wird
Herde	Eine bestimmte Anzahl von Hennen einer Altersgruppe, die gemeinsam in einem Stall gehalten wird
Hellphase	Beginnt zum Zeitpunkt, in dem im Stall das Lichtprogramm gestartet wird und endet zum Zeitpunkt der Dämmerungsphase
Legebetrieb	Eine aus einem Stall oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit zur Erzeugung von Eiern
Legebetriebs-Standort	Ein KAT-Legebetriebs-Standort ist eine aus einem Stall oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit, welche auf der behördlich registrierten Betriebsnummer basiert und alle zu dieser Betriebsnummer registrierten Kennnummern (Printnummern) umfasst.
Legebeginn	Der Legebeginn einer Herde ist spätestens dann gegeben, wenn eine Legeleistung von 50 % an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht ist
Legepause	Das Mausern einer Herde
Legeperiode	Zeitraum vom Legebeginn bis zur Ausstallung der Herde.
MKT-Herde	Herde, die aus einem Schlupf stammt, bei dem die männlichen Küken nach dem Schlupf getötet wurden.
Nutzbare Stallgrundfläche	Ist der Teil der Grundfläche des Raums in dem sich die Haltungseinrichtung befindet, der von den Tieren jederzeit und uneingeschränkt genutzt werden kann, abzüglich Nestflächen und Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Legehennen weder unter- noch überquert werden können
Pausierte Ställe	Ställe, die aufgrund der Einnistung einer MKT-Herde temporär (für maximal einen Durchgang) aus dem Zertifizierungsbereich des KAT-Systems ausgeschlossen werden können.
Stall	Teil des Legebetriebes bzw. eine Gebäudeeinheit, in dem Hennen bzw. Herden gehalten werden
Seuchenhygienische Einheit	Dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden
Stallgrundfläche	Entspricht der Grundfläche des Raums, in dem sich die Haltungseinrichtung befindet

Begriff	Definition/Erläuterung
Voliere	Haltungssystem, das vor dem Hintergrund der besseren Flächennutzung über mehrere mit Sitzstangen, Futter, Tränken und Nestern ausgestattete Ebenen verfügt. Die Fläche einer Volierebene wird als zusätzliche Nutzfläche angerechnet, sofern diese der Definition „nutzbare Fläche“ entspricht
Zusätzliche Nutzfläche	Alle Flächen innerhalb einer Volierenanlage inkl. systembedingter Nutzflächen (gemäß 4.1.1.2), die der Definition „nutzbare Fläche“ entsprechen

4 Mitgeltende Unterlagen

Die Dokumente können im internen Bereich www.kat.eu heruntergeladen werden.

Zu den mitgeltenden Unterlagen (in der jeweils geltenden Version) gehören:

KAT-Dokumente

- ✓ KAT-Zertifizierungsprotokoll
- ✓ Checkliste KAT-Ohne Gentechnik für Legebetriebe
- ✓ Formblätter & Verfahrensanweisungen
- ✓ KAT-Krisenleitfaden für Mitglieder
- ✓ Liste der KAT-zugelassenen Zertifizierungsstellen
- ✓ Dioxin- und PCB-Belastung von Hühnereiern: Fragebogen
- ✓ Merkblatt für Legehennenhalter: PCB und Dioxine in Eiern inkl. Anlage.

Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung

- ✓ VO (EU) 1308/2013
- ✓ VO (EG) 2023/2464
- ✓ VO (EG) 2023/2465
- ✓ VO (EG) 2023/2466
- ✓ VO (EG) 1829/2003
- ✓ VO (EG) 1830/2003
- ✓ EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG)
- ✓ VO /EG) 1308/2013
- ✓ Richtlinie 1999/74/EG
- ✓ Richtlinie 2002/4/EG
- ✓ Tierschutznutztierhaltungsverordnung inkl. Ausführungshinweise
- ✓ Tierschutzgesetz
- ✓ EiMarktV
- ✓ Legehennenbetriebsregistergesetz
- ✓ Geflügel-Salmonellen-Verordnung